

Satzung
der
KulturStiftung Masthoff
Haltern am See

in der von der Bezirksregierung Münster
am 21. Dezember 2020
genehmigten Fassung

KulturStiftung Masthoff

S a t z u n g

in der Fassung vom 01. Dezember 2020

Präambel

Die KulturStiftung Masthoff wurde am 24.09.2001 als eine unabhängige Einrichtung zur Förderung von Kunst und Kultur errichtet und am 25.10.2001 durch den Regierungspräsidenten in Münster genehmigt.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Stifter

Die Stiftung führt den Namen

KulturStiftung Masthoff

Sitz der Stiftung ist Haltern am See.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Stifter im Sinne dieser Satzung ist Dr. jur. Horstfried Masthoff in Haltern am See.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur vornehmlich im räumlichen Bereich der Stadt Haltern am See. Dem Stifter ist zu Lebzeiten eine Zweckänderung vorbehalten.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung oder Organisation kulturbezogener Einrichtungen, Veranstaltungen, Aktivitäten oder Projekte
- Förderung von Vorhaben auf dem Gebiet des Buch- und Druckwesens
- Anschaffung und Präsentation von der Öffentlichkeit zugänglichen Werken der bildenden und angewandten Kunst
- Beiträge zur Stadtbildverschönerung
- Finanzierung von Publikationen im Sinne des Stiftungszweckes
- Finanzielle Unterstützung literarischer Veröffentlichungen
- Förderung oder Durchführung von Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen oder Dichterlesungen

- Durchführung oder Förderung von Wettbewerben im Sinne des Stiftungszwecks und Aussetzung von Preisen
- Gewährung materieller Hilfen für Künstler
- Vergabe von Stipendien im Sinne des Stiftungszwecks
- Finanzielle Begleitung denkmalpflegerischer Maßnahmen

Darüber hinaus können Zuschüsse für heimatpflegerische Zwecke gewährt werden.

Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, die dem Zweck der Stiftung dienen oder verwandt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist zunächst mit einem Vermögen ausgestattet, das im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es ist sicher und ertragbringend mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, soweit erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll.

2. Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte oder sonstigen Vermögenswerte zu, die der Stiftung – auch aus Nachlässen – im Sinne einer Zustiftung zugewendet werden. Zustiftungen sind Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Eine Zuwendung, die nicht ausdrücklich als Spende bezeichnet ist, wird als Zustiftung behandelt.
4. Bei größeren Zustiftungen kann die Stiftung auf Wunsch des Zuwendenden hierfür jeweils einen Kapital-Sonderfonds sowie einen Verfügungs-Sonderfonds bilden. Die Sonderfonds können mit den Namen der Zuwendenden bezeichnet werden.

Die Stiftung ist auch zu treuhänderischer Verwaltung unselbständiger Stiftungen berechtigt, sofern deren Zwecke im Zweckrahmen der KulturStiftung Masthoff liegen und hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

5. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Mittel gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Projektrücklage) zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter Vorhaben.

Zur langfristigen Erhaltung des realen Wertes ihres Vermögens soll die Stiftung jährlich eine Vermögenserhaltungsrücklage bilden. Die Rücklagenzuführung darf die steuerlich jeweils zulässige Höhe nicht übersteigen. Die Vermögenserhaltungsrücklage soll jeweils im Folgejahr dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Stiftungsorgane können jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten; diese darf insgesamt 7 % der ausgekehrten jährlichen Erträge nicht überschreiten. Die Höhe des Gesamtbetrages bestimmt das Kuratorium, das auch über die personelle Verteilung der Entschädigung entscheidet.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

3. Nach Ablauf der Amtszeit führt das jeweilige Organmitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl oder Neubestellung fort.
4. Mitglieder des Vorstandes oder des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 6 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Stifter zu seinen Lebzeiten oder durch Verfügung von Todes wegen von diesem berufen.
2. Der Direktor des Westfälischen Römermuseums in Haltern am See oder einer Nachfolgeinstitution ist kraft Amtes Mitglied des Kuratoriums. Ein weiteres Mitglied des Kuratoriums muß den rechts- oder steuerberatenden Berufen angehören. Ein Kuratoriumsmitglied soll Journalist sein.
3. Scheidet nach dem Tode des Stifters ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder dieses Gremiums den Nachfolger des ausgeschiedenen Kurators durch Zuwahl (Kooptation) mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines Kurators soll so rechtzeitig erfolgen, daß die Mitwirkung des ausscheidenden Kurators bei der Wahl möglich ist. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des Direktors des Westfälischen Römermuseums. Die Kuratoriumsmitglieder sollen grundsätzlich nicht älter als siebenzig Jahre sein. Ein Kurator, der diese Altersgrenze erreicht, scheidet mit Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Kuratorium aus, sofern dieses Gremium nicht mit einfacher Mehrheit einen ausdrücklichen gegenteiligen Beschluß faßt, der eine weitere Amtszeit von zwei Jahren vorsieht. Ein solcher Beschluß kann bezüglich der betreffenden Person mehrfach gefaßt werden.
4. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden. Der Stifter kann einen von ihm ernannten Kurator jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von vier Jahren. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung des Kuratoriums erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden; sie hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Kuratoren dies verlangen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Kurator zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Stiftungsvorstandes und des Stellvertreters des Stiftungsvorstandes
- Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
- Beschlußfassung über die Vergabe der Fördermittel
- Genehmigung der vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Planung für das kommende Geschäftsjahr
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes, die für jedes Geschäftsjahr zu erfolgen hat
- Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung gem. § 5

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Stiftungsvorstand und dem Stellvertreter des Stiftungsvorstandes.
2. Stiftungsvorstand auf Lebensdauer oder bis zur Niederlegung des Amtes ist der Stifter. Solange der Stifter Stiftungsvorstand ist, kann er einen Stellvertreter bestellen und diesen auch abberufen.
3. Nach Ausscheiden des Stifters als Stiftungsvorstand werden die Mitglieder des Vorstandes vom Kuratorium gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung kann durch das Kuratorium jederzeit erfolgen. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand oder der Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Stifter als Stiftungsvorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der Satzung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Nach der Bildung des Kuratoriums hat der Vorstand ferner insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Fördermittel
 - Berichterstattung und Rechnungslegung an das Kuratorium über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - Vorlage der Planung für das kommende Geschäftsjahr bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres
3. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.

§ 10 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderung

Gemeinsam können Kuratorium und Vorstand bei einer wesentlichen Veränderung der vom Stifter zugrunde gelegten Verhältnisse einstimmig eine Satzungsänderung beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind ausgeschlossen.

§ 12 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 15 Anfall des Stiftungsvermögen

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks aufgrund einer Änderung dieser Satzung fällt das Vermögen an das „Gutenberg-Museum“ in Mainz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Haltern am See, den 01. Dezember 2020

gez. Dr. Masthoff